

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 21. September 2006

Nummer 23

INHALT

Tag		Seite
14. 9. 2006	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	436
	78120 (neu)	
1. 9. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst	440
	35507 00 03	
14. 9. 2006	Berichtigung der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung	441
	20300	
14. 9. 2006	Bekanntmachung einer Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages	442

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag
zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Niedersachsen
im Bereich der beiden EU-Fonds
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)
und Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Vom 14. September 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 9./13. Juni 2006 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 16 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. September 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Staatsvertrag
zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Niedersachsen
im Bereich der beiden EU-Fonds
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)
und Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Inhaltsübersicht:

Präambel

Erster Abschnitt

**Übertragung von Zuständigkeiten
im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER**

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Maßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER |
| Artikel 2 | Zahlstelle, zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde |
| Artikel 3 | Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen) |
| Artikel 4 | Modulationsmittel |
| Artikel 5 | Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen |

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen

- | | |
|------------|------------------------------------|
| Artikel 6 | Delegation |
| Artikel 7 | Amtshandlungen nach Artikel 5 |
| Artikel 8 | Länderübergreifende Zusammenarbeit |
| Artikel 9 | Datenschutz und Akteneinsicht |
| Artikel 10 | Haushalt |
| Artikel 11 | Finanzkontrolle |
| Artikel 12 | Verwaltungsvereinbarungen |
| Artikel 13 | Fortentwicklung des Vertrages |
| Artikel 14 | Finanzieller Ausgleich |

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

- | | |
|------------|--|
| Artikel 15 | Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel |
| Artikel 16 | Inkrafttreten |

Präambel

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen bilden auf dem Gebiet der Förderung des ländlichen Raums eine Region mit engen Verflechtungen. So bewirtschaften viele landwirtschaftliche Betriebe Flächen in beiden Ländern. Diese Verflechtung hat ihren Niederschlag zuletzt auch darin gefunden, dass einhergehend mit der von der Europäischen Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. 9. 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgegebenen Anforderungen beide Länder bereits zu einer fördertechnischen Region verschmolzen wurden. Den steigenden Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ist durch sinnvolle Bündelung von Aufgaben Rechnung zu tragen.

Mit dem Ziel, durch die Bündelung von Aufgaben

- die regionalen Verflechtungen weiter zu entwickeln,
- das Leistungsangebot für den ländlichen Raum und insbesondere für die Landwirte in der gesamten Region weiter zu verbessern und
- den Vollzug für die Verwaltungen in beiden Ländern effektiver zu gestalten,

kommen die Bundesländer Bremen und Niedersachsen überein, den nachfolgenden Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planung und Durchführung der Maßnahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu schließen. Sie schaffen hierdurch auch die Voraussetzungen, um den ab 2007 erhöhten Anforderungen der Europäischen Kommission an das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Zukunft zu entsprechen.

Erster Abschnitt

**Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich
der beiden EU-Fonds EGFL und ELER**

Artikel 1

Maßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER

(1) Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Niedersachsen nebst allen mit diesen Aufgaben betrauten Dienststellen ist zukünftig für die Freie Hansestadt Bremen zuständig für die Durchführung der Förderprogramme im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER.

(2) Für die Durchführung der Maßnahmen auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. 6. 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. 9. 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gilt Absatz 1 mit Beginn des EU-Haushaltsjahres 2007 (für die EU-Fonds EGFL und ELER am 16. 10. 2006).

(3) Die Programmplanung und -durchführung im Rahmen des EU-Fonds ELER für die neue EU-Förderperiode ab 2007 für die Freie Hansestadt Bremen wird von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Niedersachsen im Einvernehmen mit den zuständigen Senatsressorts der Freien Hansestadt Bremen und den mit dieser Aufgabe betrauten niedersächsischen Dienststellen bearbeitet. Die Freie Hansestadt Bremen unterbreitet dem Land Niedersachsen die inhaltlichen Vorschläge für die Maßnahmen im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER für das Gebiet des Landes Bremen. Die Förderung erfolgt in der neuen EU-Förderperiode auf der Grundlage eines gemeinsamen Entwicklungsprogramms unter Berücksichtigung länderspezifischer Belange.

(4) Die Freie Hansestadt Bremen stellt dem Land Niedersachsen für die Durchführung der Förderaufgaben Mittel zur Kofinanzierung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans rechtzeitig zur Verfügung; der finanzielle Ausgleich nach Artikel 14 bleibt davon unberührt.

Artikel 2

Zahlstelle, zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde

(1) Zahlstelle für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen ist die Zahlstelle des Landes Niedersachsen. Diese Vereinbarung gilt mit Beginn des EU-Haushaltsjahres 2007 (16. 10. 2006).

(2) Alle für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER ab dem 16. 10. 2006 vorzunehmenden Zahlungen der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen werden über die Zahlstelle des Landes Niedersachsen abgewickelt. Für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen wird es eine Jahresrechnung geben.

(3) Die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen lässt die Zahlstelle zu und überprüft die Zulassung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates für den Bereich des EU-Fonds ELER für die Freie Hansestadt Bremen ist die für den EU-Fonds ELER zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen.

Artikel 3

Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)

Anlastungen durch die EU werden von den Ländern gemeinsam getragen, und zwar im Verhältnis der an die bremischen und niedersächsischen Zuwendungsempfänger ausgezahlten Beihilfen. Das Verhältnis wird durch die auf den angelasteten Haushaltslinien ausgezahlten Beträgen an die bremischen und niedersächsischen Antragsteller ermittelt. Anlastungen, die für den Zeitraum des EU-Haushaltsjahres 2006 und früher von der EU-Kommission gegenüber der Freien Hansestadt Bremen oder dem Land Niedersachsen geltend gemacht werden, sind finanziell entsprechend dem Verursacherprinzip entweder von der Freien Hansestadt Bremen oder dem Land Niedersachsen zu übernehmen.

Artikel 4

Modulationsmittel

Die auf in der Freien Hansestadt Bremen ansässige Betriebe entfallenden Modulationsmittel werden zusammen mit den im Land Niedersachsen eingezogenen Modulationsmitteln eingezogen und verwaltet. Die bremischen Antragsteller werden bei der Bewilligung und Auszahlung wie niedersächsische Antragsteller behandelt.

Artikel 5

Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

(1) Die Durchführung der von der Europäischen Kommission geforderten Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen einschließlich der Risikoanalysen sowie der Berichterstellung im Rahmen der Einhaltung anderer Verpflichtungen erfolgt bei den in der Freien Hansestadt Bremen ansässigen Zuwendungsempfängern durch die jeweils zuständigen niedersächsischen Behörden einschließlich der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, soweit diesbezüglich keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle ist die Zahlstelle Niedersachsen.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach Artikel 42 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission (Cross Compliance) werden bei den in der Freien Hansestadt Bremen ansässigen Zuwendungsempfängern hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III sowie der Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 von den in Niedersachsen dafür zuständigen Behörden vorgenommen.

(3) Anlassbezogene Fachkontrollen werden auf bremischem Gebiet weiterhin allein von den in der Freien Hansestadt Bremen zuständigen Behörden wahrgenommen.

(4) Für die Einhaltung anderer Verpflichtungen im Bereich des EU-Fonds ELER (z. B. Evaluierung, Monitoring, Jahresberichte, Änderungsanträge, Finanzierungsplan etc.) ist die zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen verantwortliche Stelle.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen

Artikel 6

Delegation

Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Niedersachsen ist berechtigt, auf Verwaltungsebene in Abstimmung mit den zuständigen Senatsressorts der Freien Hansestadt Bremen die Durchführung der mit diesem Staatsvertrag für das Land Bremen übernommenen Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen.

Artikel 7

Amtshandlungen nach Artikel 5

(1) Die Bediensteten der Behörden des Landes Niedersachsen sind berechtigt, im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Zuständigkeiten in der Freien Hansestadt Bremen Amtshandlungen vorzunehmen.

(2) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes Niedersachsen.

Artikel 8

Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Behörden der vertragschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Vertrages verpflichtet. Die Unterstützung beinhaltet die jederzeitige Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten.

Artikel 9

Datenschutz und Akteneinsicht

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Akteneinsicht gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz im Land Bremen die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz.

Artikel 10

Haushalt

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, jeweils rechtzeitig die Haushaltsvoraussetzungen für die Durchführung dieses Staatsvertrages zu schaffen. Die für das jeweilige Land zur Verfügung gestellten EU- und Bundesmittel stehen grundsätzlich nur für Maßnahmen in den jeweiligen Ländern zur Verfügung. Soll ein Einsatz von Finanzmitteln (EU- und/oder Bundesmittel) in dem jeweils anderen Land erfolgen, so muss dieses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen beider Länder erfolgen.

Artikel 11

Finanzkontrolle

(1) Die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen benennt die Bescheinigende Stelle.

(2) Die Rechnungshöfe der vertragschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zu prüfen. Sie sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnungen treffen.

Artikel 12

Verwaltungsvereinbarungen

Die für die Durchführung zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen der vertragschließenden Länder regeln das Nähere zur Durchführung dieses Vertrages durch Verwaltungsvereinbarungen oder gemeinsame Runderlasse. Artikel 6 bleibt hiervon unberührt.

Artikel 13

Fortentwicklung des Vertrages

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, insbesondere im Hinblick auf die Fortentwicklung des einschlägigen Bundes- und EU-Rechts, erforderliche Änderungen des Vertrages herbeizuführen.

Artikel 14

Finanzieller Ausgleich

(1) Die Freie Hansestadt Bremen zahlt an das Land Niedersachsen jährlich zum 16. 10. eines Jahres (erstmalig zum 16. 10. 2007) für die verwaltungsmäßige Durchführung einen pauschalierten finanziellen Ausgleich für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 198 000 Euro infolge der Übernahme der im ersten Abschnitt dieses Vertrages genannten Zuständigkeiten und der daraus erwachsenden Aufgaben. Muss das Land Niedersachsen für nur in der Freien Hansestadt Bremen angebotene Maßnahmen EDV-Programme, Prüfpfade, Antragsunterlagen etc. erstellen, so ist bzgl. der dafür entstehenden Kosten von Bremen ein im Einvernehmen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen festzulegender zusätzlicher Betrag an das Land Niedersachsen zu zahlen.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen beteiligt sich des Weiteren zu einem Drittel an den Kosten der Programmerstellung sowie an der EU-seitig vorgegebenen Begleitung und Bewertung des Entwicklungsprogramms.

(3) Die Höhe des vereinbarten finanziellen Ausgleichs soll nach zwei Jahren überprüft und ggf. einvernehmlich angepasst werden.

Bremen, den 13. Juni 2006

Für die Freie Hansestadt Bremen
Jens B ö h r n s e n
Der Präsident des Senats

(4) Für die anfallenden Arbeiten vor Inkrafttreten des Staatsvertrages zahlt Bremen einmalig einen Betrag in Höhe von 67 041 Euro (1 Arbeitskraft BAT IV b). Der Betrag ist fällig am 15. 10. 2006.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

Artikel 15

Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel

(1) Dieser Vertrag gilt bis zum 31. 12. 2015 und verlängert sich automatisch um die Laufzeit einer neuen Förderperiode.

(2) Ein Kündigungsrecht vor Ablauf der Förderperiode ist aufgrund der mit der Programmgenehmigung festgelegten Zuständigkeiten durch die Europäische Kommission nur im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission möglich.

(3) Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines EU-Haushaltsjahres mit einer Frist von zwei Jahren erfolgen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung enthaltener Regelungslücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch beide Länderparlamente und tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, frühestens jedoch am 16. 10. 2006 in Kraft.

Hannover, den 9. Juni 2006

Für das Land Niedersachsen
Christian W u l f f
Der Niedersächsische Ministerpräsident

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst

Vom 1. September 2006

Aufgrund des § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), in Verbindung mit § 1 Nr. 35 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung vom 29. August 1997 (Nds. GVBl. S. 400, 429), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2006 (Nds. GVBl. S. 241), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 1. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 703), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:
„5. 49,10 vom Hundert für das Kalenderjahr 2006.“
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 4 wird ein Komma angefügt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. 23 427 Euro im Kalenderjahr 2006“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Hannover, den 1. September 2006

Niedersächsisches Justizministerium

Heister-Neumann

Ministerin

B e r i c h t i g u n g
der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung

Die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 458) wird wie folgt berichtigt:

In § 44 Abs. 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 6“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 5“ ersetzt.

Hannover, den 14. September 2006

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Im Auftrage

Beckedorf

Ministerialdirigent

**Bekanntmachung
einer Änderung der Geschäftsordnung des
Niedersächsischen Landtages**

Der Landtag hat in seiner 97. Sitzung am 13. September 2006 die folgenden Änderungen des § 77 a der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 73), beschlossen:

1. Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.
2. Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
„(2) Absatz 1 gilt nicht für die Fragestunde (§ 47), die Dringlichen Anfragen (§ 48), die Aktuellen Stunden (§ 49) und die abschließende Behandlung von Eingaben (§ 54).“

Hannover, den 14. September 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten